

Informationsveranstaltung

Großkredit- und Millionenkreditmeldewesen - Meldetechnik

08. Juli 2013

Hinweis:

Die Informationsveranstaltung bildet einen vorläufigen Informationsstand ab. Darüber hinaus sind die zwischenzeitlich zum Großkredit- und Millionenkreditmeldewesen erlassenen Regelungen zu beachten (ITS einschl. Anhängen und GroMikV einschl. Anlagen).

Agenda:

- Begrüßung und Überblick

- Meldetechnische Auswirkungen der Trennung des Großkredit- und des Millionenkreditmeldewesens

- Grundzüge des neuen Großkreditmeldewesens
 - Anzeigepflichten im Großkreditmeldewesen
 - Neue Meldeformate
 - Neue Stammdatenanzeigen
 - Einführung der Stammdatenrückmeldung

- Modernisierung des Millionenkreditmeldewesen
 - Änderungen bei der Meldung von Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten
 - Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze
 - Ausweitung des Kreditbegriffs

- Ausgewählte Fragen zur Meldetechnik des Großkredit- und Millionenkreditmeldewesens

Trennung Groß- und Millionenkreditmeldewesen:

- Integration des Großkreditmeldewesens in COREP
- Definition der Großkredit-Betragsdaten durch ITS, jedoch keine europäischen Vorschriften für Großkredit-Stammdaten
- Anzeige der Großkredit-Betragsdaten ausschließlich mit Identifikationsnummern für Kreditnehmer und Gruppen verbundener Kunden
- Unterschiedliche Einreichungstermine für Groß- und Millionenkredit-Betragsdaten
- Abwicklung des COREP-Meldewesens mit Taxonomie nach EBA-Vorgabe

■ machen Trennung von Groß- und Millionenkreditmeldewesen notwendig

Großkreditmeldewesen Überblick:

■ sechs Vordrucke für Betragsdaten

- LE-Limits für institutsbezogene Großkreditobergrenzen
- LE1 für Identifikation des Kreditnehmers / der Gruppe verbundener Kunden
- LE2 für Großkreditmeldung
- LE3 für Aufgliederung der Gruppen verbundener Kunden in Einzelkreditnehmer
- LE4 für Aufgliederung nach Restlaufzeitbändern
- LE5 für Aufgliederung der Gruppen verbundener Kunden in Einzelkreditnehmer nach Restlaufzeiten

■ vorgelagertes, laufendes Stammdatenverfahren in nationaler Ausgestaltung

■ Weiterleitung der Großkredit-Daten durch nationale Aufsichtsbehörden an EBA

Großkredit Stammdatenmeldewesen Überblick:

- laufende Stammdateneinreichung
- Einreichung **spätestens** 15 Geschäftstage nach Stichtag
- in Papierform
- Erzeugung mittels Erfassungsplattform möglich
- Anpassung der Vordrucke Stammdaten-Einzelanzeige

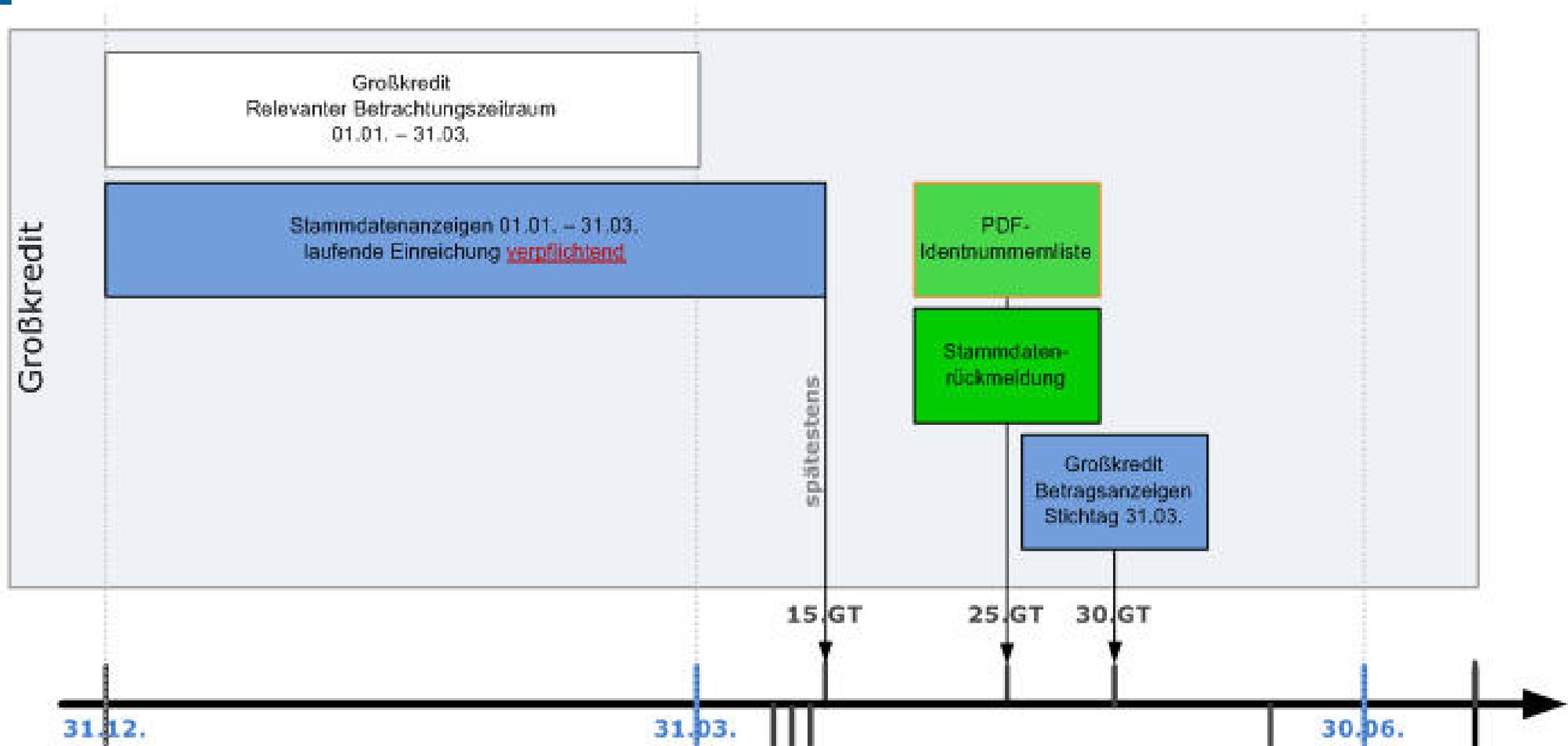
Großkredit Stammdatenmeldewesen laufende Einreichung:

- Großkredit-Betragsdatenmeldung muss mit Bundesbank-Identifikationsnummer erfolgen
- Vorgelagertes Stammdatenverfahren ist erforderlich
- da Stammdaten zum 30. Geschäftstag feststehen müssen, ist vorgelagerte, laufende Stammdateneinreichung erforderlich
- sobald im Überwachungszeitraum Meldepflicht mit Stammdaten-Neuanlage / - Änderung erkannt wird, unverzüglich Stammdatenanzeige einreichen

Großkredit Stammdatenmeldewesen zeitlicher Ablauf:

- Einreichung von Großkredit-Stammdaten-Vordrucken laufend, **spätestens** bis zum 15. Geschäftstag nach dem Meldestichtag
- Stammdatenbearbeitung, Vergabe von Identifikationsnummern, Erfassung von Änderungen durch Bundesbank
- Bearbeitungsschluss Großkreditstammdaten am 24. Geschäftstag nach dem Meldestichtag
- Erstellung und Versand Stammdatenrückmeldung am 25. Geschäftstag nach dem Meldestichtag

Großkreditmeldewesen Terminübersicht:

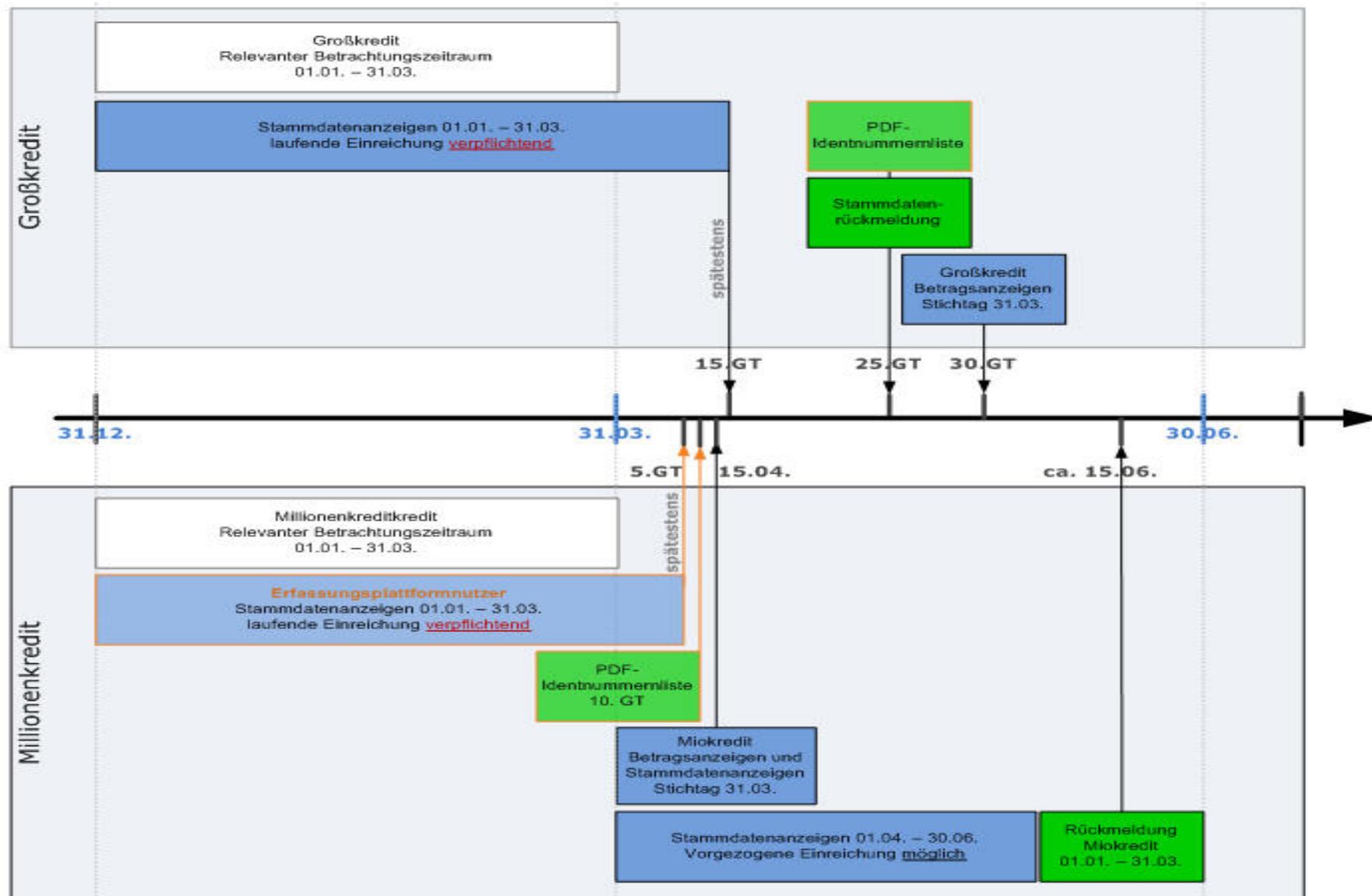


Terminverlängerung für den ersten Meldestichtag 31.03.2014 auf 30. Mai beachten

Millionencredit Stammdatenmeldewesen über Erfassungsplattform zeitlicher Ablauf:

- Eintreffen von Vordrucken EA laufend, **spätestens** bis zum 5. Geschäftstag nach dem Meldestichtag
- Stammdatenbearbeitung, Vergabe von Identifikationsnummern, Erfassung von Änderungen durch Bundesbank
- Bearbeitungsschluss Millionenkreditstammdaten von Erfassungsplattformeinreichern am 9. Geschäftstag nach dem Meldestichtag
- Erstellung und Versand neuer Identifikationsnummern im Format PDF am 10. Geschäftstag nach dem Meldestichtag

Groß- und Millionenkreditmeldewesen Terminübersicht:



Großkredit Rechtsgrundlagen:

- Artikel 387 bis 403 CRR
- ITS on Supervisory reporting requirements for institutions, Kapitel 5
- reporting on large exposures templates, Anhang VIII der ITS
- reporting on large exposures instructions, Anhang IX der ITS
- § 13 KWG: u.a. Beschlussfassung durch Geschäftsleiter
- Großkredit- und Millionenkreditverordnung GroMiKV

Großkredit Anzeigepflichten (Art. 394 CRR):

- 10% der anrechenbaren Eigenmittel erreicht oder überschritten (Art. 392 CRR)
- für IRB-Banken: 20 größte Kredite auf Institutsgruppenebene ohne nach Art. 395 Abs. 1 ausgenommene Kredite
- 10 größte Kredite auf Institutsgruppenebene an Finanzinstitute
- 10 größte Kredite auf Institutsgruppenebene an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
- Anzeigepflicht für sämtliche großen Kredite von 300 Mio € oder mehr, Rechtsgrundlage nur in ITS Art. 5 i.V.m. Art. 95 CRR

Großkredit Anzeigepflichten Bemessungsgrundlage:

■ Bemessungsgrundlage für das Auslösen der Meldepflicht

- Großkredit, 10% der anrechenbaren Eigenmittel erreicht oder überschritten: 210 (Gesamt vor KRM)
- 20 größte Kredite: 210 (Gesamt vor KRM) minus 320 (ausgenommene Beträge)
- 10 größte Kredite an Finanzinstitute: 210 (Gesamt vor KRM)
- 10 größte Kredite an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen: 210 (Gesamt vor KRM)
- Große Kredite ab 300 Mio €: 210 (Gesamt vor KRM)

■ Bemessungsgrenze für große Kredite ab 300 Mio € nicht ausdrücklich genannt

Großkredit Anzeigepflichten (Art. 394 CRR):

Besonderheit:

- Anzeigepflicht nur für Kredite, die am Meldestichtag eine Meldegrenze erreichen
- Keine „0-Anzeigen“ mehr

Großkredit Meldeformate LE1, LE2 und LE3:

Aufgliederung der Großkreditanzeigen nach Art 394 CRR Anzeigepflichten:

Ein Institut meldet den zuständigen Behörden sämtliche Großkredite, auch wenn diese von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommen sind, und gibt dabei Folgendes an:

- a) **Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden**, an den bzw. an die das Institut den Großkredit vergeben hat;
- b) **Risikopositionswert**, gegebenenfalls **vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung**;
- c) gegebenenfalls **Art der verwendeten Besicherung/Absicherung** mit oder ohne Sicherheitsleistung;
- d) **Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der** für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 berechneten **Kreditrisikominderung**.

Außerdem detaillierte Datenerhebung:

Zur Schließung von Datenlücken für makroprudentielle Analysen

Großkredit Meldeformat LE1:

Der Vordruck LE1:

C 27.00 - Identification of the counterparty (LE 1)

COUNTERPARTY IDENTIFICATION						
Code	Name	LEI code	Residence of the counterparty	Sector of the counterparty	NACE code	Type of counterparty
010	020	030	040	050	060	070

Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden

Großkredit Meldeformat LE1 Besonderheiten:

Besonderheiten:

- Name von Kreditnehmern und Gruppen im Klartext vorhanden
- Meldung des LEI der Mutter für Gruppen verbundener Kunden
- Meldung des Sektors von Kreditnehmern gemäß FINREP-Sektorengliederung
- Meldung des NACE-Codes für Kreditnehmer aus den Sektoren „andere finanzielle Unternehmen“ und „nicht-finanzielle Unternehmen“
- Keine Meldung von Länderschlüssel, Sektor und NACE-Code für Gruppen verbundener Kunden

Großkredit Meldeformate LE2 und LE3:

Die Vordrucke LE2 und LE3 (Teil 1):

C 28.00 - Exposures in the non-trading and trading book (LE 2)

COUNTERPARTY				ORIGINAL EXPOSURES														(-) Value adjustments and provisions	(-) Exposures deducted from own funds	Exposure value before application of exemptions and CRM			
Code	Group or individual	Transactions where there is an exposure to underlying assets	Total original exposure	Direct exposures						Indirect exposures						Additional exposures arising from transactions where there is an exposure to underlying assets	Total			Of which: Non-trading book	% of eligible capital		
				Of which: defaulted	Debt instruments	Equity instruments	Derivatives	Off balance sheet items			Debt instruments	Equity instruments	Derivatives	Off balance sheet items									
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	

C 29.00 - Detail of the exposures to individual clients within groups of connected clients (LE 3)

COUNTERPARTY				ORIGINAL EXPOSURES														(-) Value adjustments and provisions	(-) Exposures deducted from own funds	Exposure value before application of exemptions and CRM			
Code	Group code	Transactions where there is an exposure to underlying assets	Type of connection	Total original exposure	Direct exposures						Indirect exposures						Additional exposures arising from transactions where there is an exposure to underlying assets			Total	Of which: Non-trading book	% of eligible capital	
					Of which: defaulted	Debt instruments	Equity instruments	Derivatives	Off balance sheet items			Debt instruments	Equity instruments	Derivatives	Off balance sheet items								
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240

■ Risikopositionswert vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung

Großkredit Meldeformate LE2 und LE3:

Die Vordrucke LE2 und LE3 (Teil 2):

ELIGIBLE CREDIT RISK MITIGATION (CRM) TECHNIQUES								
(-) Substitution effect of eligible credit risk mitigation techniques						(-) Funded credit protection other than substitution effect	(-) Real estate	(-) Amounts exempted
(-) Debt instruments	(-) Equity instruments	(-) Derivatives	(-) Off balance sheet items					
			(-) Loan commitments	(-) Financial guarantees	(-) Other commitments			
240	250	260	270	280	290	300	310	320

ELIGIBLE CREDIT RISK MITIGATION (CRM) TECHNIQUES								
(-) Substitution effect of eligible credit risk mitigation techniques						(-) Funded credit protection other than substitution effect	(-) Real estate	(-) Amounts exempted
(-) Debt instruments	(-) Equity instruments	(-) Derivatives	(-) Off balance sheet items					
			(-) Loan commitments	(-) Financial guarantees	(-) Other commitments			
250	260	270	280	290	300	310	320	330

Art der verwendeten Besicherung

Großkredit Meldeformate LE2 und LE3:

Die Vordrucke LE2 und LE3 (Teil 3):

Exposure value after application of exemptions and CRM		
Total	<i>Of which: Non-trading book</i>	% of eligible capital
330	340	350

Exposure value after application of exemptions and CRM		
Total	<i>Of which: Non-trading book</i>	% of eligible capital
340	350	360

■ Risikopostionswert nach der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung

Großkredit Meldeformat LE2:

- Nutzung für jeden Großkredit
 - an Gruppen verbundener Kunden
 - an ungebundene Kreditnehmer
- 20 größte Kredite von IRB-Banken
- 10 größte Kredite an Finanzinstitute
- 10 größte Kredite an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
- große Kredite ab 300 Mio €

Großkredit Meldeformat LE3:

- Nutzung für Aufgliederung Gruppen verbundener Kunden
- je ein LE3 für jeden Einzelkreditnehmer in einer Gruppe verbundener Kunden
- ungebundener Kreditnehmer in LE2 muss nicht nochmal mit LE3 gemeldet werden
- 20 größte Kredite von IRB-Banken
- 10 größte Kredite an Finanzinstitute
- 10 größte Kredite an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen
- große Kredite ab 300 Mio €

Großkredit Meldeformat LE 2 und LE3:

Besonderheiten:

- Meldung mehrfach zugeordneter Kreditnehmer erfolgt mehrfach in einem LE3 je Gruppe verbundener Kunden

- Meldung von gesamtschuldnerisch haftenden Kreditnehmern erfolgt durch
 - Anzeige der GbR **und**
 - Hinzurechnung zur Verschuldung der Partner

Großkredit Meldeformate LE4 und LE5:

Die Vordrucke LE4 und LE5:

C 30.00 - Maturity buckets of the exposures in the non-trading and trading book (LE 4)

COUNTER PARTY	MATURITY BUCKETS OF THE EXPOSURE																							
Code	Up to 1 Month	Greater than 1 month up to 2 Months	Greater than 2 months up to 3 Months	Greater than 3 months up to 4 Months	Greater than 4 months up to 5 Months	Greater than 5 months up to 6 Months	Greater than 6 months up to 7 Months	Greater than 7 months up to 8 Months	Greater than 8 months up to 9 Months	Greater than 9 months up to 10 Months	Greater than 10 months up to 11 Months	Greater than 11 months up to 12 Months	Greater than 12 months up to 15 Months	Greater than 15 months up to 18 Months	Greater than 18 months up to 21 Months	Greater than 21 months up to 24 Months	Greater than 24 months up to 27 Months	Greater than 27 months up to 30 Months	Greater than 30 months up to 33 Months	Greater than 33 months up to 36 Months	Greater than 3 years up to 5 years	Greater than 5 years up to 10 years	Greater than 10 years	Undefined maturity
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250

C 31.00 - Maturity buckets of the exposures to individual clients within groups of connected clients (LE 5)

COUNTERPARTY	MATURITY BUCKETS OF THE EXPOSURE																								
Code	Group code	Up to 1 Month	Greater than 1 month up to 2 Months	Greater than 2 months up to 3 Months	Greater than 3 months up to 4 Months	Greater than 4 months up to 5 Months	Greater than 5 months up to 6 Months	Greater than 6 months up to 7 Months	Greater than 7 months up to 8 Months	Greater than 8 months up to 9 Months	Greater than 9 months up to 10 Months	Greater than 10 months up to 11 Months	Greater than 11 months up to 12 Months	Greater than 12 months up to 15 Months	Greater than 15 months up to 18 Months	Greater than 18 months up to 21 Months	Greater than 21 months up to 24 Months	Greater than 24 months up to 27 Months	Greater than 27 months up to 30 Months	Greater than 30 months up to 33 Months	Greater than 33 months up to 36 Months	Greater than 3 years up to 5 years	Greater than 5 years up to 10 years	Greater than 10 years	Undefined maturity
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260

Großkredit Meldeformat LE4:

- Nutzung nur für Laufzeiten-Aufgliederung von Daten in LE2
- 10 größte Kredite an Finanzinstitute
- 10 größte Kredite an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen

Großkredit Meldeformat LE5:

- Nutzung nur für Laufzeiten-Aufgliederung von Daten in LE3
- Einzelkreditnehmer in Gruppen verbundener Kunden von Finanzinstituten oder nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen
- 10 größte Kredite an Finanzinstitute
- 10 größte Kredite an nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen

Großkredit Meldeformate Meldetermine:

■ Meldestichtage:

31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember

■ Einreichung spätestens 30 Geschäftstage nach Stichtag:

12. Mai, 11. August, 11. November, 11. Februar

■ falls Samstag, Sonntag oder Feiertag:

Meldung am nächsten Geschäftstag

■ gleiche Termine für Einzelinstituts- und Bankengruppenmeldung

■ Meldung zum 1. Stichtag 31. März 2014: Verlängerung der Einreichungsfrist auf 30. Mai für Einzelinstitutsmeldung und 30. Juni für konsolidierte Meldung

Großkredit Meldeformate technisch:

- Datenaustauschformat XBRL
- Erstellung und Veröffentlichung Taxonomie erfolgt durch EBA
- Separate Dateien für Großkreditdaten und sonstige COREP-Daten
- von Rechenzentren Gliederung durch ZIP-Archiv pro Kreditgeber („ZIP-im-ZIP“)
- einheitliches bankaufsichtliches Einreichungspostfach im ExtraNet

- Erfassungsplattform wird weiter angeboten

Großkredit Stammdaten

- Stammdatenvordrucke sind Gegenstand der GroMiKV-E und sollen ab dem 1. Januar 2014 Gültigkeit erlangen
- Stammdatenverfahren für Großkredite in § 7 GroMiKV-E geregelt
- STA: Nutzung für neue oder zu ändernde Kreditnehmerstammdaten
- STAK: Nutzung für neue oder zu ändernde Stammdaten Gruppen verbundener Kunden (GvK) => der Begriff Kreditnehmereinheit ist nur noch für den Millionenkredit zu verwenden
- Exkurs: Der STA kann für die Anzeige von millionenkreditrelevanten Kreditnehmern genutzt werden (vorgezogene Einreichung); der STAK bleibt allein dem Großkredit vorbehalten; die Anlagen GbR und MKNE sind nur im Millionenkreditmeldewesen ebenso wie die Anlage EA zu verwenden; Besonderheit für Erfassungsplattformnutzer: nur kontinuierliche Einreichung!
- Das Einreichungsverfahren ändert sich => unverzügliche kontinuierliche Einreichung von großkreditrelevanten Stammdaten

Großkredit Stammdaten

- Ab dem 1. Januar 2014 ist im Großkreditregime allein Artikel 4 Abs. 1 (39) CRR maßgeblich für die Zusammenfassung von Kreditnehmern zu Gruppen verbundener Kunden
- Zukünftig erfolgt keine datenbankseitige Verknüpfung von GvK und den einzelnen Kreditnehmern** => Stammdatensuchmaschine ist keine Referenz mehr für die Zusammensetzung von GvK (Hinweis: Der Funktionsumfang und die Verfügbarkeit der Stammdatensuchmaschine ändert sich dadurch aber nicht!)
- Es wird kein separater Nummernkreis für die großkreditrelevanten Stammdaten von GvK's angelegt
- Grundsätzlich bleiben die bekannten Namenskonventionen erhalten => den Stammdaten für GvK sind die Präfixe GK oder RE voranzustellen, sofern allein für Großkreditzwecke eine separate Gruppe angelegt werden muss; **grundsätzlich kann die für Millionenkreditzwecke verwendete Gruppe auch für den Großkredit herangezogen werden (vgl. nachfolgend)**
- Die Namensgebung für GvK richtet sich nach der Spitze der Gruppe** (Beherrschender / Risikotreiber) => dies bedeutet, dass auch die bisher bekannten Gruppen (nur Beherrschung) weiterverwendet werden und zwar unabhängig davon, ob die Kreditnehmerzusammensetzung nach Großkredit und Millionenkredit gleich ist

Großkredit Stammdaten

- Neue großkreditrelevante Gruppen sind anzuzeigen, wenn die Gruppe in der Bundesbank-Datenbank nicht existiert
- Die GvK's werden somit grundsätzlich institutsübergreifend zu verwenden sein (wie bisher auch); ggf. wird sich wie bei den Risikoeinheiten ein institutsindividueller Spielraum ergeben
- Großkreditbezogene Gruppen sind bspw. im Falle von Widerlegungen zu bilden => es wird GvK's geben, die Teil einer Kreditnehmereinheit sind
- Werden unter einer Gruppenspitze abweichend vom Millionenkredit verschiedene Stränge von Kreditnehmern anzuzeigen sein, sind die einzelnen Gruppen sachgerecht zu bezeichnen =>
 - Millionenkredit: Bank abc AG Frankfurt a. M. Gruppe
 - Großkredit: Bank abc AG Frankfurt a. M. – Unternehmen xyz GmbH Hamburg – Gruppe;
Bank abc AG Frankfurt a. M. – Unternehmen def AG Kiel – Gruppe, ...

Großkredit Stammdaten

- Diese zuvor genannte Namensgebung für GvK's gilt insbesondere auch für die Gruppe von Gebietskörperschaften => gem. Art. 4 Abs. 1 (39) Wahlfreiheit der Institute wie umfangreich zusammengefasst wird
- KNE-Erläuterungen auf dem STA sind nur für die gleichzeitige Anzeige eines Kreditnehmers für den Millionenkredit relevant
- Auch wenn grundsätzlich keine Erläuterung zur STAK-Anzeige erfolgen muss, muss das Institut in der Lage sein, die Gruppenbildung im Bedarfsfall begründen können => Rückfragen können sich bspw. über den Abgleich der eingereichten LE-Meldungen ergeben

Großkredit Stammdatenanzeige STA:

Der Vordruck STA (Teil 2):

Postleitzahl ¹	Sitz ²	Staat ³	ISO-Code (Staat) ⁴	Wirtschaftszweig – Code ⁵
Steuernummer ⁶	Registereintragung – Art und Nummer ⁷	Registereintragung – Ort ⁷	Bundesstaat ⁸	
Geburtsdatum ⁹	Beruf ⁹	ISIN ¹⁰	LEI ¹¹	
Kreditnehmereinheit / Gruppe verbundener Kunden ¹² – Name/Firma – ID (falls bekannt)				
Begründung der Zuordnung – Code ¹³	Referenzschuldner – Name ¹⁴ – ID (falls bekannt)	Referenzschuldner – ID		
Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse) ¹⁵				

Großkredit Stammdatenanzeige STA:

Der Vordruck STA (Teil 3):

			Laufende Nummer ¹⁶				
Zusatzangaben							
Sachbearbeiter/-in			Telefon			E-Mail	

Großkredit Stammdatenanzeige STAK:

Der Vordruck STAK (Teil 1):

Anlage 6

Meldeformat STAK
(nicht amtliches Dokument)

Vorgezogene Stammdatenanzeige Gruppe verbundener Kunden für Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR																										
An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung			Meldetermin																							
Kreditgeber – Name			– ID <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>																							
Meldepflicht nach: <input type="checkbox"/> Art. 394 CRR - Einzelinstitut <input type="checkbox"/> Art. 394 CRR - Konsolidiert																										
Gruppe verbundener Kunden – Name/Firma			– ID (falls bekannt)																							
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>													<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; font-weight: bold;">wird durch die Bundesbank ausgefüllt</td> </tr> <tr> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>		wird durch die Bundesbank ausgefüllt											
wird durch die Bundesbank ausgefüllt																										
Postleitzahl ¹	Sitz ²	Staat ³	ISO-Code (Staat) ⁴	Bundesstaat ⁵																						

Großkredit Stammdatenanzeige STAK:

Der Vordruck STAK (Teil 2):

			Laufende Nummer ^P					
Zusatzangaben								
Sachbearbeiter/-in			Telefon			E-Mail		

Großkredit Fallbeispiele

■ Meldetechnik: GbR

- Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet)
- **1.1:** Kreditnehmer „V“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „Z“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR V und Z“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 12 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.
- LE 2: V mit 17, Z mit 18 und die GbR mit 12 Mio. Euro
- **1.2:** Kreditnehmer „V“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „Z“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR V und Z“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 8 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.
- LE 2: V mit 13 und Z mit 14 Mio. Euro – die GbR ist selbst nicht anzuzeigen, da sie unter der Meldegrenze liegt

Großkredit Fallbeispiele

■ Meldetechnik: GbR

■ Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“, „A-GmbH“ und die „GbR A und A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden

■ **2.1:** Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und A-GmbH“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 3 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

■ LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 14 Mio. Euro

■ LE 3: A mit 8, A-GmbH mit 9 und GbR A und A-GmbH mit 3 Mio. Euro

■ Die Summe des LE 3 ist größer als die im LE 2; das Institut hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppenverschuldung nicht überzeichnet wird.

Großkredit Fallbeispiele

■ Meldetechnik: GbR

■ Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“, „A-GmbH“ und die „GbR A und A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden

■ **2.2:** Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und A-GmbH“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 11 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

■ LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 22 Mio. Euro

■ LE 3: A mit 16, A-GmbH mit 17 und GbR A und A-GmbH mit 11 Mio. Euro

■ Die Summe des LE 3 ist größer als die im LE 2; das Institut hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppenverschuldung nicht überzeichnet wird.

Großkredit Fallbeispiele

■ Meldetechnik: GbR

■ Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“ und „A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden (die GbR ist nicht Teil der Gruppe)

■ **3.1:** Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und X“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 3 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

■ LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 14 Mio. Euro

■ LE 3: A mit 8, A-GmbH mit 6 Mio. Euro

Großkredit Fallbeispiele

■ Meldetechnik: GbR

■ Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“ und „A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden (die GbR ist nicht Teil der Gruppe)

■ **3.2:** Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und X“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 11 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

■ LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 22, X mit 11 und GbR A und X mit 11 Mio. Euro

■ LE 3: A mit 16, A-GmbH mit 6 Mio. Euro

Großkredit Fallbeispiele

■ Meldetechnik: Mehrfach

■ Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“ und „A-GmbH“ (Control) und „A“ und „B“ (economic interconnectedness) jeweils eine Gruppe verbundener Kunden bilden

■ **Bsp.:** Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6, B mit 11 Mio. Euro kreditiert.

■ LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 11, GvK „RE A Gruppe“ mit 16 Mio. Euro

■ LE 3: Für Gk A Gruppe: A mit 5 und A-GmbH mit 6 Mio. Euro,
für RE A Gruppe: A mit 5 und B mit 11 Mio. Euro

■ Im LE 3 ist A je zugeordneter Gruppe anzuzeigen, in diesem Fall zweimal !

Stammdatenrückmeldung - Inhalt

- Information über Stammdaten und die dazugehörigen KNE-Verhältnisse + GbR-Verhältnisse
- Stammdaten der Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten / Gruppen verbundener Kunden
 - aus Stammdatenanzeigen inkl. Information über vergebene Bundesbank-Identifikationsnummern
 - der Vorperiode (Großkredit) bzw. der aktuellen Meldeperiode (Millionenkredit)
- Kreditnehmereinheit-Verhältnisse
 - Darstellung der Zugehörigkeit zu Kreditnehmernehmereinheiten ausgehend vom Kreditnehmer
 - Keine Information zur Gruppenzusammensetzung bei Gruppen verbundener Kunden
- GbR-Verhältnisse
 - Darstellung der Zugehörigkeit von GbR-Partnern zu einer GbR ausgehend von der GbR

Stammdatenrückmeldung - Format

Dateieinreicher

- Format XBRL [eXtensible Business Reporting Language]
- Veröffentlichung der Taxonomie erfolgte am 29. Juni 2012
- für Rechenzentren Gliederung durch ZIP-Archiv pro Kreditgeber („ZIP-im-ZIP“)

Erfassungsplattformnutzer

- Format PDF (nur Information über neue Identifikationsnummern)

Stammdatenrückmeldung - Bereitstellung

- Bereitstellung im ExtraNet zum Download
- Download mit Berechtigung „Abholung der Rückmeldung“ möglich

Millionenkreditmeldewesen

- Bereitstellung zusätzlich zu den bisherigen Rückmeldedateien
- langfristig: Ablösung der Konzernspiegeldatei

Großkreditmeldewesen

- einzige Rückmeldedatei

Stammdatenrückmeldung - Bereitstellungstermine

Großkreditmeldewesen

- PDF-Identnummernliste bis spätestens 25. Geschäftstag nach Stichtag
- Stammdatenrückmeldung bis spätestens 25. Geschäftstag nach Stichtag

Millionenkreditmeldewesen

- PDF-Identnummernliste bis spätestens 10. Geschäftstag nach Stichtag
- Stammdatenrückmeldung ca. Mitte des dritten Quartalsmonats nach Stichtag im Rahmen der normalen Rückmeldung

Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens

- Änderungen bei der Meldung von Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten
 - Termin: 1. Januar 2014 => erster Meldetermin 31. März 2014
 - § 20 Abs. 6 KWG sieht zukünftig keine privilegierte Kreditnehmeradresse mehr vor: Gebietskörperschaften, KfW u.a. sind meldepflichtig
 - § 19 Abs. 2 KWG gilt zukünftig nur noch für den Millionenkredit
 - Stärkere Standardisierung, Ausrichtung zumeist an formalen Kriterien => bisher bekannte Zusammenfassungsgrundsätze bleiben grundsätzlich erhalten
 - Keine Widerlegung zugelassen
 - Konsequenz: Bestehende Kreditnehmereinheiten müssten ggf. angepasst werden
 - Wegfall der Ausnahmeregelung zu den Gebietskörperschaften => Kreditnehmereinheiten müssen neu erstellt werden
 - Rechtfertigung: Unterschiedliche Zwecksetzung der beiden Aufsichtsnormen
- Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze
 - § 14 i. V. m. § 64 r Abs. 10 KWG - Termin: 1. Januar 2015 => erster Meldetermin 31. März 2015
 - Vorratserfassung von Stammdaten potentieller Kreditnehmer gem. § 64 r Abs. 10 KWG ist ab dem 1. Januar 2015 möglich
 - Bundesbank mit vorbereitende Maßnahmen vor, um zu erwartenden Anstieg im Meldevolumen insbesondere im Hinblick auf die Stammdatenanzeigen abzumildern

Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens

- Ausweitung des Kreditbegriffs
 - Termin: 1. Januar 2015 => erster Meldetermin 31. März 2015
 - Neue Meldeformate BA, BAS, BAG
 - Aufgliederung der Kreditnehmersverschuldung => ggf. mehr als eine BA je Kreditnehmer (Filialmeldungen, Währungsmeldungen, Kennzeichnung von non-performing loans gem. Art. 178 CRR in hierarchischer Abfolge zueinander)
 - Neue Meldeinhalte wurden aufgenommen (ISIN, Basel II-Ausfallkennzeichen)
 - Tiefere Aufgliederung der bestehenden dreiteiligen Aufgliederung (Unterscheidung von Buch- und nach Wertpapierkrediten, Kreditzusagen usw.)
 - Weitere Aufgliederung der einzelnen Kreditarten (Eigenmittelanforderung, Expected Loss, Restlaufzeiten usw.)
 - Mehr Transparenz bei Kreditderivate-Positionen
 - Vereinfachung der Meldesystematik zu Bürgschaftsverhältnissen (§ 11 Abs. 9 GroMikV-E)
- Elektronische Stammdateneinreichung (-bearbeitung) und monatliche Meldefrequenz (Zeitplan ungewiss)

Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens

Anlage 7

Vertrauliches Bankaufsichtsmaterial (nicht amtliches Dokument)

BA § 14

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		- 01 -
Meldetermin	POS 001	
Vordruck	POS 002	
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen - ID	POS 004	
Kreditgeber-Filiale	POS 005	
Kreditgeber - ISO-Ländercode der Filiale	POS 006	
Kreditnehmereinheit - ID	POS 007	
Kreditnehmer - ID	POS 008	
Laufende Nummer der EA	POS 010	
Währungskennzeichen des Kredites	POS 011	
Verwendeter Ansatz	POS 012	
Interne Risikoeinstufung gemäß PrüfV	POS 013	
Ausfallkennzeichen	POS 014	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	POS 015	
durchschnittliche Verlustquote (LGD)	POS 016	
Jahresumsatz	POS 017	
Datum des Jahresabschlusses	POS 018	
ISIN Emittent / Fonds / Konstrukt	POS 019	
Kreditnehmerergänzungsschlüssel	POS 020	
Fallbezogene Felddefinition 1	POS 030	
Fallbezogene Felddefinition 2	POS 031	
Fallbezogene Felddefinition 3	POS 032	
Servicefeld / Zusatzangaben	POS 040	

Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens

Betragsdaten zu den Krediten nach § 14 KWG (jeweils in Tsd. EUR unabhängig vom Währungskennzeichen)		- 01 -	- 02 -	- 03 -	- 04 -	- 05 -	- 06 -	- 07 -	- 08 -	- 09 -	- 10 -
		relevanter Betrag	Eigenmittelanforderung	Expected Loss (EL)	EWB	Summe der bewerteten Sicherheiten	darunter gesichert durch Kreditderivate	täglich fällig	Restlaufzeit <= 1 Jahr (ohne täglich fällig)	Restlaufzeit > 1, <= 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Gesamtposition Millionenkredite	POS 100										
<small>davon</small>											
Bilanzielle Forderungen	POS 200										
davon Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	POS 210										
davon Nominalbetrag - Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	POS 211										
darunter Handelsbuchbestand	POS 212										
darunter Nominalbetrag - Handelsbuchbestand	POS 213										
davon Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	POS 220										
darunter Handelsbuchbestand	POS 221										
davon Wertpapieroptions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte - Pensions-/ Darlehensgeber	POS 231										
davon Wertpapieroptions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte - Pensions-/ Darlehensnehmer	POS 232										
davon gewerbliche Realkredite	POS 240										
davon wohnwirtschaftliche Realkredite	POS 250										
davon Konsumentenkredite	POS 260										
davon Handelskredite	POS 270										
davon sonstige bilanzielle Forderungen	POS 280										
<small>davon</small>											
Andere außerbilanzielle Geschäfte	POS 300										
darunter Bürgschaften, Garantien, Konsortialkredite	POS 310										
darunter Beträge zugunsten anderer meldepflichtiger Kreditgeber	POS 311										
anderer anzeigepflichtiger Kreditgeber	POS 312										
darunter Kreditderivate (Referenzaktivum)	POS 320										
darunter Beträge zugunsten eines bestimmten Sicherungsnehmers	POS 321										
anderer anzeigepflichtiger Kreditgeber	POS 322										
darunter offene Kreditzusagen	POS 330										
<small>davon</small>											
Derivate	POS 400										
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	POS 410										
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	POS 420										
<small>nicht rücklich</small>											
Beträge aus Kreditderivaten zugunsten eines bestimmten Sicherungsnehmers	POS 500										
Sicherungsnehmer	POS 501										
Beträge gesichert durch Kreditderivate eines bestimmten Sicherungsgebers	POS 510										
Sicherungsgeber	POS 511										
Fallbezogene Betragsposition 1	POS 701										
Fallbezogene Betragsposition 2	POS 702										
Fallbezogene Betragsposition 3	POS 703										
Fallbezogene Betragsposition 4	POS 704										
Fallbezogene Betragsposition 5	POS 705										

in Mio. €

Ausgewählte Fragen

Alle im Vorfeld gestellte Fragen konnten nicht berücksichtigt werden, da diese teilweise materieller Natur sind; diese Frage werden an Fachgremium Kredit adressiert.

1. Wird das „Merkblatt der Deutschen Bundesbank“ zu den Groß- und Millionenkreditmeldungen überarbeitet und aktualisiert und bis wann? Bedingt durch die Trennung der beiden Meldeverfahren von einander und die Einführung der ITS auf europäischer Ebene wird es kein Merkblatt in der bisherigen Form mehr geben. Vorrangig wird an einer technischen Durchführungsbestimmung für die Großkreditstammdaten gearbeitet. *Nach Abschluss der Konsultationen zur GroMikV-E wird dann auf einer gesicherten Rechtsgrundlage eine technische Durchführungsbestimmung für die Millionenkredite erstellt. Im Vorfeld werden die Erläuterungen zu den Meldeformaten BA, BAS und BAG, die bereits im Rahmen des Fachgremiums Meldewesen vorgestellt wurden, erweitert und veröffentlicht.*
2. Wird es einen „Leitfaden“ – „Hinweise“ zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden gem. Art. 46 der CRR sowie zur Bildung von KNE nach § 19 Abs. 2 bzw. 3 KWG-neu der Bankenaufsicht geben? Wo und wann wird diese Information zu finden sein? *Die deutsche Aufsicht entwickelt derzeit noch ein gemeinsames Verständnis zur Anwendung von Art. 4 (39) CRR und § 19 Abs. 2 KWG und wird zu gegebener Zeit festlegen, welche Vorgaben publiziert werden können.*
3. Wird es seitens der Aufsicht eine Liste geben, die die zusammenfassenden Kreditnehmer in Bezug auf die Zentralregierungen etc. zeigt? *Nein, die Aufsicht wird keine Listen bereitstellen. Es obliegt der Prüfungspflicht der Institute.*
4. Ist mit Inkrafttreten der CRR I und damit einhergehend der zwingenden Anwendung der neuen Meldungen/Formulare auch die Anwendung des XBRL-Formates notwendig? Gibt es noch eine Übergangszeit für die Nutzung des XML-Formates und bis wann? *Nein, es gibt keine Übergangsfristen. Nur XBRL ist zulässig.*
5. Welche Banken müssen zukünftig an die EZB melden (Bilanzsumme >30 Mrd. €). Werden diese direkt von der Aufsicht benachrichtigt oder gibt es hierzu eine Liste der Bankenaufsicht? *Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass (zumindest auf längere Sicht) das Meldewesen über die nationalen Institutionen abgewickelt wird.*

Ausgewählte Fragen

6. Suchfunktionen im Extranet: Die Suchfunktion im Extranet wird von den meldepflichtigen Instituten als verbesserungswürdig empfunden. So müssen Kreditnehmernummern von allen meldenden Instituten/Kreditgebern manuell über das Extranet der Bundesbank heraus-gesucht werden. Ein Suchbeispiel verdeutlicht dies: Bei der Suche nach „Media Markt“ im Bundesland „NRW“ und mit der Rechtsform „GmbH“ erfolgen 44 Treffer. Angezeigt werden können aber nur maximal 30 Treffer, so dass keine Anzeige erfolgt. Eine weitere Einschränkung (z.B. nach Ort) ist nicht möglich. Bei den aufgrund der geplanten Änderungen des Millionenkreditmeldewesens steigenden Meldezahlen führt diese aufwendige, unzeitgemäße Suche zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Wann und wie soll eine Verbesserung dieser Extranet-Anwendungen erfolgen?
Die zur Verfügung stehende Hilfefunktion sollte intensiver gelesen werden, da damit dieser Hilfestellung viele Suchergebnisse deutlich verbessert werden können. Im vorliegenden Fall wäre eine Suche mit „Media“, „Markt“ und „Ort“ richtig gewesen. Die aus Datenschutzgesichtspunkten eingeführte Begrenzung der Ergebnismenge wird beibehalten.
7. Mit Inkrafttreten der CRR I und deren verbindlichen Anwendung ist es, soweit uns bekannt, den Instituten nicht mehr möglich in der Stammdatensuchmaschine der Bundesbank die ihr gemeldeten Risikoeinheiten nach derzeit § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG zu erkennen. Eine regelmäßige Abfrage zum Erkennen von einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten der Stammdatensuchmaschine der Bundesbank ist somit nicht mehr möglich/ notwendig!?
Diesbezüglich wird auf das Fachgremium Kredit Protokoll vom 31. Januar 2014 Rz. 24 verwiesen.
8. Nachdem die Institute die „Stammdatenanzeigen“ im Vorfeld der Betragsdatenanzeigen an die deutsche Bankenaufsicht einreichen dürfte davon auszugehen sein, dass in der Anzeige „LE1“ die Felder 010 bis 060 sowie in der „LE2“ die Felder 005 bis 060 bereits durch die Aufsicht befüllt werden (hinsichtlich der „Rückmeldung“) – ja/nein?
Nein, diese Felder sind im Rahmen der Betragsdatenanzeige immer vom Institut zu befüllen.
9. Gibt es hier eine verbindliche Definition der Schattenbanken und werden die „Namen“ dieser Schattenbanken auf der Homepage der deutschen Bankenaufsicht – analog der Institute – veröffentlicht/ gelistet? Ist eine Negativmeldung für die Banken notwendig, die keine Geschäftsbeziehungen zu Schattenbanken haben?
Die Schattenbanken werden gem. Art. 142 Abs. 1 Nr. 5 CRR definiert. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
10. Wie wirken Haftungsbegrenzungen hinsichtlich der Anzeige von GbR'en?
Gemäß den ITS on Large Exposure Reporting ist eine quotale Zurechnung erforderlich.
11. Wie werden Mehrfachberechnungen im Großkredit vermieden?
Mehrfachbeträge bspw. aus GbR-Verschuldungen werden nur bedingt vermieden; Verweis auf die Beispiele. Systemimmanente Problematik.

Ausgewählte Fragen

12. Künftig ist vorgesehen, dass in den „Stammdatenanzeigen“ die Steuernummer des Kreditnehmers zu erfassen sind. Das Institut hat jedoch nicht von jedem Kunden / Emittenten die Steuernummer. Wir gehen davon aus, dass die Angabe der Steuernummer auf freiwilliger Basis erfolgt und somit kein Pflichtfeld ist?
Die Anlagen zur GroMikV-E wurden nochmal redaktionell überarbeitet und diese inhaltliche Ungenauigkeit bereinigt; die Steuernummer ist wie bisher nur für bestimmte in den grenzüberschreitenden Informationsaustausch einbezogene ausländische Kreditnehmer relevant.
13. Das MKNE-Formular wird künftig nur noch für die Millionenkreditmeldung abzugeben sein. Stimmt die Annahme, dass auf dem Formular MKNE nur noch Kreditnehmereinheiten, die für die Meldung nach §14 KWG gebildet werden, aufzulisten sind. Risikoeinheiten, als Beispiel für eine Kreditnehmereinheit, die nur für den Großkreditbereich zu bilden ist, erscheinen künftig nicht mehr auf dem Formular MKNE. Des Weiteren stellt sich bezüglich des MKNE Formulars die Frage, ob das Informationsfeld „Zurechnung für §14 KWG“ demnächst immer anzukreuzen ist bzw. in welchen Fällen kein Haken gesetzt werden darf.
Da die Anzeigesystematik für die Millionenkredite nicht geändert wird, ist die Anlage MKNE unverändert auszufüllen. Die großkreditrelevanten Bezüge wurden aus den Anlagen entfernt.
14. Wird der LEI (Legal Entity Identifier) neben die Bundesbank-Identnummern treten oder soll er sie teilweise ersetzen? Wird der LEI von Beginn an eine Pflichtangabe im Meldeformular darstellen?
Nein, auf absehbare Zeit ist damit nicht zurechnen.
15. Wie wird in dem neuen Vordruck „BA§ 14“ u.a. in der Position 320 01 das Kontrahenten-risiko aus Kreditderivaten ermittelt – gem. dem bisherigen RS der Bankenaufsicht zu den Kreditderivaten oder anders und mit welchem Add-on? Wo kann dies nachgelesen werden?
Derzeit ist davon auszugehen, dass die materiellen Grundannahmen des Rundschreibens fortgelten; Verweis ans FG Kredit.
16. Zur Ermittlung der Konzern- und Emittentenzuordnung für die Groß- und Millionenkreditmeldung bedienen sich die Meldepflichtigen (und die entsprechenden EDV-Programme) bisher der offiziellen Gattungsdaten der Wertpapiermitteilungen in Frankfurt. Aus welchem Medium sind zukünftig die neuen unterschiedlichen Kreditbegriffe für Groß- und Millionenkredite für die Meldepflichtigen, Rechtsform und Beteiligendaten sowie Manager / Geschäftsführer (und für die entsprechenden EDV Programme in lesbarer Form) zu beziehen? Wünschenswert wäre, dass wie bisher die Gattungsdaten von WM diese Informationen deutschlandweit zu Verfügung stellen würden.
Im Rahmen des CRDIV-Umsetzungsg war die Bundesbankinitiative u.a. die Bundesbank-ID an WM Datenservice weiterzuleiten aus Datenschutzerwägungen gescheitert.